

Teilnahmebedingungen 2012

Au Pair in Australia / Au Pair in Costa Rica / Au Pair in New Zealand

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des mit uns - American Institute for Foreign Study (Deutschland) GmbH, Baunscheidtstr. 11, 53113 Bonn, Amtsgericht Bonn HRB 5507 (im Folgenden auch: "AIFS") - zustande kommenden Vertrages ist eine Gesamtheit von Reise- und Vermittlungsleistungen zum Einsatz des Teilnehmers* in dem jeweils von ihm gewählten Programm. Soweit das Programm Reiseleistungen umfasst, sind wir Veranstalter im Sinne der §§ 651a ff. BGB. Bei Au Pair in New Zealand ist die Grundlage des Au Pair-Einsatzes vor Ort das Agreement zwischen dem Teilnehmer und der Partnerorganisation; unsere Leistung beschränkt sich insoweit darauf, dem Teilnehmer den Abschluss eines solchen Vertrages zu vermitteln, ohne jedoch für dessen rechtlichen Bestand und Inhalt verantwortlich zu sein.

2. Zustandekommen des Vertrages, Platzierung

- 2.1 Der Teilnehmer bewirbt sich um einen Au Pair in Australia, Au Pair in Costa Rica oder Au Pair in New Zealand Einsatz, indem er online eine unverbindliche Kurzbewerbung an uns sendet. Auf unsere Anmeldebestätigung hin unterzieht sich der Teilnehmer einem Interview durch einen unserer Mitarbeiter und reicht online eine verbindliche ausführliche Bewerbung bei uns ein.
- 2.2 Zwischen dem Teilnehmer und uns kommt ein Vertrag nach Maßgabe der vorliegenden Bedingungen erst dann zustande, wenn ihm unsere schriftliche Teilnahmebestätigung (§ 651a Abs. 2 BGB, § 6 BGB-InfoV) zugeht, die wir in der Regel nach erfolgreichem Interview sowie vollständiger Einreichung der ausführlichen Bewerbung versenden.
- 2.3 Wir weisen darauf hin, dass die Bewerbung des Teilnehmers aus medizinischen Gründen jederzeit abgelehnt werden kann, auch dann, wenn er bereits unsere Teilnahmebestätigung erhalten hat. In diesem Fall sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 2.4 Das Interview dient der Überprüfung, ob der Teilnehmer für den Einsatz im Au Pair Programm persönlich geeignet ist (z.B. Fremdsprachenkenntnisse, praktische Erfahrungen etc.).
- 2.5 Die vollständigen Bewerbungsunterlagen unter Einschluss des Berichts über das Interview leiten wir an unser Büro in Australien oder unseren Partner in Costa Rica oder Neuseeland weiter, die sich bemühen werden, den Teilnehmer für den Einsatz in einer geeigneten Gastfamilie zu platzieren. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir auch bei erfolgreicher Bewerbung keine Gewähr für eine Platzierung des Teilnehmers übernehmen können, da seine persönlichen Qualifikationen mit den spezifischen Bedürfnissen der Gastfamilie übereinstimmen müssen.
- 2.6 In der Regel melden sich interessierte Gastfamilien bei den Teilnehmern telefonisch oder per E-Mail, um sie besser kennen zu lernen. Nachdem sich die Gastfamilie und der Teilnehmer über eine Platzierung geeinigt haben, senden wir dem Teilnehmer eine schriftliche Platzierungsbestätigung zu.

3. Vertragsleistungen

- 3.1 Soweit zwischen dem Teilnehmer und uns nicht im Einzelfall schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ergeben sich Inhalt und Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen aus der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Programms in der aktuellen AIFS Au Pair Broschüre, auf unserer Internet-Seite (www.aifs.de), sowie aus den Angaben in unserer Teilnahmebestätigung. Maßgebend hinsichtlich des Reisepreises, der Termine, Abflug- und Reisezeiten etc. ist allein der Inhalt der Teilnahmebestätigung in Verbindung mit der Buchung und sonstigen wirksam getroffenen Abreden.
- 3.2 Das Programm beinhaltet je nach Wahl des Teilnehmers jeweils Transport-, Service- und Unterstützungsleistungen für einen Au Pair Aufenthalt des Teilnehmers von bestimmter Dauer im gewählten Gastland. Es ist Sache des Teilnehmers, über die von uns geschuldeten Leistungen hinaus diesen Aufenthalt in eigener Verantwortung und Initiative zu gestalten.
- 3.3 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach dessen Zustandekommen notwendig werden und die von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Zuschnitt der Leistungsgesamtheit nicht beeinträchtigen. Wir sind verpflichtet, den Teilnehmer über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Alle gesetzlichen Ansprüche des Teilnehmers, insbesondere solche wegen Mängeln der Reiseleistung, bleiben unberührt.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Mit der Teilnahmebestätigung erhält der Teilnehmer die Rechnung über den Reisepreis sowie den Versicherungsschein gemäß § 651k Abs. 3 BGB.
- 4.2 Der Reisepreis ist in folgenden Raten zahlbar:
Die erste Rate in Höhe von 10% des Gesamtpreises - sowie, falls gebucht, der gesamten Prämie für die Reiserücktrittskostenversicherung - wird mit Zugang unserer Teilnahmebestätigung fällig. Die zweite Rate in Höhe von 90% ist - ohne dass es einer besonderen Fristsetzung bedarf - fällig innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Platzierungsbestätigung. Zusätzliche Fälligkeitsvoraussetzung ist jeweils der Zugang des Versicherungsscheins gemäß § 651 k Abs. 3 BGB beim Teilnehmer.
- 4.3 Geht trotz Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Ziff. 4.2 die zweite Rate nicht fristgerecht bei uns ein, so sind wir zum sofortigen (§ 323 Abs. 2 Ziff. 2 BGB) Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 4.4 Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises vor Reisebeginn besteht kein Anspruch auf unsere weiteren vertraglichen Leistungen, es sei denn, es bestünden zu diesem Zeitpunkt Reisemängel oder wir wären zur Erbringung der vertraglichen Leistungen nicht bereit oder nicht in der Lage.
- 4.5 Kommt es nicht zu einer Platzierung, so erstatten wir dem Teilnehmer die bereits gezahlte erste Rate von 10% zurück, es sei denn, die mangelnde Platzierung ginge auf eigenes schuldhaftes Verhalten des Teilnehmers zurück.

5. Preisänderungen

- 5.1 Wir behalten uns vor, den im Vertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen nach Vertragsabschluss, wie beispielsweise Flughafengebühren oder Kerosinzuschläge, entsprechend wie folgt zu ändern.

- 5.2 Erhöhen sich die bei Abschluss des Vertrages bestehenden Beförderungskosten nach Vertragsabschluss, insbesondere die Treibstoffkosten (Kerosinzuschläge), so können wir den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
- Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung können wir von dem Teilnehmer den Erhöhungsbetrag verlangen.
 - In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz können wir von dem Teilnehmer verlangen.
- 5.3 Werden die bei Abschluss des Vertrages bestehenden Abgaben, wie beispielsweise Flughafengebühren, uns gegenüber nach Vertragsabschluss erhöht, oder ändern sich die für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Abschluss des Vertrages zu unseren Lasten, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, ggf. anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
- 5.4 Eine Erhöhung nach den Ziffern 5.1/5.2 ist nur zulässig, sofern zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reisetminus mehr als vier Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss weder eingetreten noch für uns vorhersehbar waren.
- 5.5 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises haben wir den Teilnehmer unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Teilnehmer berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten.
- 5.6 Der Teilnehmer hat diese Rechte unverzüglich nach unserer Erklärung über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung uns gegenüber geltend zu machen.

6. Rücktritt, Kündigung, Ersatzperson

- 6.1 Vor Reisebeginn kann der Teilnehmer jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Zu Beweis Zwecken empfehlen wir, den Rücktritt in Textform zu erklären. Im Falle des Rücktritts verlieren wir unseren Anspruch auf den Reisepreis; wir verlangen aber eine angemessene Entschädigung, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der von uns ersparten Aufwendungen sowie dessen bemisst, was wir durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erzielen können.
- 6.2 Dem entsprechend hat der Teilnehmer bei einem Rücktritt
- vor Ablauf des 7., auf den Tag des Interviews folgenden Kalendertages 0%
 - nach diesem Zeitpunkt, jedoch vor erfolgter Platzierung 10%
 - nach erfolgter Platzierung 30%
 - nach dem 15. Kalendertag vor Abflugdatum 60%
 - am Abreisetag oder bei Nichtantritt der Reise 90%
- des Reisepreises zu zahlen, es sei denn, er weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.
- 6.3 Nimmt der Teilnehmer nach Reisebeginn einzelne Leistungen in Folge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so werden wir uns bei den Leistungsträgern um eine Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Weitergehende Kostenerstattung bei Rücktritt nach Reisebeginn ist ausgeschlossen. Die Kündigungsrechte nach § 651e und § 651j BGB sowie die für diese Fälle vorgesehenen weiteren Rechte des Reisenden bleiben hiervon unberührt.
- 6.4 Wir sind zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Teilnehmer trotz Abmahnung Vertragspflichten so stark verletzt, dass uns ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist. Ist die Rückreise Teil der vereinbarten Reiseleistungen, so trägt etwaige Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise nach Kündigung der Teilnehmer. Wir sind dann jedoch verpflichtet, uns ersparte Aufwendungen sowie Vorteile, die aus einer nicht in Anspruch genommenen Leistung erwachsen, einschließlich etwaiger Erstattungen durch Leistungsträger, anrechnen zu lassen.
- 6.5 Im Fall von gravierenden Problemen zwischen Teilnehmer und Gastfamilie werden wir uns um eine Umvermittlung bemühen, können für deren Erfolg jedoch keine Gewähr übernehmen. Entstehen dem Teilnehmer aus Anlass der Umvermittlung Reisekosten zwischen den Wohnorten der bisherigen und der neuen Familie, so hat er diese selbst zu tragen.
- 6.6 Der Teilnehmer kann - nur zusammen mit dem Vertrag im Übrigen - eine Reiserücktrittskostenversicherung abschließen. Sie ist optional, nicht stornierbar und nicht im Reisepreis enthalten. Die Versicherung deckt die entstehenden Stornierungskosten, wenn der Versicherte infolge wichtiger Gründe reiseunfähig ist oder ihm der Antritt der Reise nicht zugemutet werden kann. Zu diesen Gründen zählen z.B. Tod, Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung des Versicherten oder eines nahen Verwandten, Impfunverträglichkeit, Schwangerschaft oder Schaden am Eigentum des Versicherten.
- 6.7 Wird der Ausreisetermin aus Gründen verschoben, die der Teilnehmer zu vertreten hat, so schuldet er uns den Ersatz der für die Umbuchung angefallenen tatsächlichen Aufwendungen.

7. Haftung

- 7.1 Weist die Reise aus Sicht des Teilnehmers Mängel auf, so ist unverzüglich ein Abhilfeverlangen an den örtlichen Vertreter des Leistungsträgers (dessen Adresse sich aus den Reiseunterlagen ergibt) oder an AIFS zu richten. Unabhängig von dem Abhilfeverlangen vor Ort sind etwaige Gewährleistungsansprüche binnen eines Monats nach dem Tag der Ausreise aus dem Gastland zur Rückkehr in das Heimatland ausschließlich bei AIFS geltend zu machen; die Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn der Teilnehmer diese Frist schuldhaft versäumt.
- 7.2 Auf die Notwendigkeit, sich grundsätzlich immer vor Antritt einer Reise anhand der Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes (www.diplo.de), des österreichischen Außenministeriums (www.bmeia.gv.at) oder des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (www.eda.admin.ch) über die aktuelle Lage zu informieren und sich vor Ort jederzeit umsichtig zu verhalten, weisen wir ausdrücklich hin.
- 7.3 Unsere vertragliche Haftung für Schäden des Teilnehmers, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises begrenzt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch uns herbeigeführt wurde. Die Beschränkung der Haftung auf den dreifachen Reisepreis gilt auch, soweit wir für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines unserer Leistungsträger verantwortlich sind.

8. Persönliche Voraussetzungen für Reise und Aufenthalt; Mitwirkungspflichten

- 8.1 Mit der Anmeldung sichert die anmeldende Person uns zu, dass der Teilnehmer alle persönlichen - insbesondere die aufenthaltsrechtlichen - Voraussetzungen für die Teilnahme an dem gewählten Programm erfüllt.

- 8.2** Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Teilnehmer (bzw. deren gesetzlicher Vertreter) grundsätzlich in vollem Umfang selbst für die Einhaltung sämtlicher für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften, z.B. die rechtzeitige Beantragung des erforderlichen Visums auf eigene Kosten bzw. Beachtung der jeweils geltenden Beschränkungen für visumfreien Aufenthalt, die Einhaltung sonstiger Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen (jeweils auch für Stopover-Aufenthalte), die Beachtung geltender Devisen- und Zollbestimmungen und die Beschaffung von Impfnachweisen, verantwortlich. Auf Unklarheiten hat der Teilnehmer uns rechtzeitig vor Beginn der Reise hinzuweisen.
- 8.3** Bei der Beantragung des für den Aufenthalt im Gastland erforderlichen Visums werden wir den Teilnehmer nach besten Kräften beraten, können aber für die Erteilung keine Gewähr übernehmen.
- 8.4** Mit der Anmeldung erklärt der Teilnehmer sein Einverständnis, dass Bilder/Aufzeichnungen, auf denen er im Zusammenhang mit seiner Teilnahme am AIFS Programm abgebildet ist, von AIFS zu eigenen Zwecken verwendet werden. Die Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.
- 8.5** Damit der Aufenthalt reibungslos verläuft, ist es unabdingbare Voraussetzung, dass der Teilnehmer die Verhaltensregeln von AIFS und der jeweiligen ausländischen Partnerorganisation, die Vertragsbestandteil sind, beachtet. Diese Regeln sind wesentlicher Bestandteil seiner vertraglichen Pflichten. Verstöße dagegen können so schwerwiegend sein, dass uns, unserem Partner, der Familie oder den übrigen Programtteilnehmern ein Verbleiben des betreffenden Teilnehmers nicht zuzumuten ist.
- 8.6** Mit der Anmeldung erklärt der Teilnehmer darüber hinaus sein Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich an Gastfamilien, Kontaktpersonen, Partneragenturen sowie Institutionen weitergegeben werden, soweit dies zweckgebunden und im zeitlichen Rahmen der Vermittlungs- und Betreuungstätigkeit bzw. Qualitätssicherung erfolgt.

9. Weitere Bestimmungen

- 9.1** Soweit in diesen Bedingungen nicht anders geregelt, sind der Teilnehmer bzw. dessen gesetzliche Vertreter ab Zustandekommen des Vertrages und bis zum Reiseende verpflichtet, uns sämtliche, für das Vertragsverhältnis maßgeblichen Informationen in Textform mitzuteilen.
- 9.2** Die Unwirksamkeit, Lückenhaftigkeit oder Unanwendbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen führt nicht zur Unwirksamkeit oder Unanwendbarkeit der übrigen Bestimmungen.
- 9.3** Das Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und AIFS unterliegt deutschem Recht. Soweit gesetzlich zulässig, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand Bonn, wenn der Teilnehmer seinen Wohnsitz in Deutschland hat, Wien für Teilnehmer mit Wohnsitz in Österreich bzw. Zürich für Teilnehmer mit Wohnsitz in der Schweiz.

Stand: September 2011

**)Nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit dieser Bedingungen sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer einheitlich als "Teilnehmer" bezeichnet.*